

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 132

Mittwoch, den 14. November

1917

Inhalt: Wahl des Landwirts Gustav Hilker, Grefte zum Schiedsmann. S. 1131. — Sammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse am Totenfest. S. 1131. — Tagespreise für Fourage in Lemgo im Oktober. S. 1132. — Verordnung über Höchstpreise für Hafernähermittel und Teigwaren. S. 1132. — Gebrauch von Fahrradbereifungen von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern. S. 1133. — Hauschlachtungen von Schweinen. S. 1133. — Verschiedenes.

Die Nr. 190 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1917, enthält:

- Nr. 6100. Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. Vom 25. Oktober 1917.
- Nr. 6101. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636). Vom 25. Oktober 1917.
- Nr. 6102. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681). Vom 26. Oktober 1917.

Die Nr. 191 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1917, enthält:

- Nr. 6103. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 24. Oktober 1917.
- Nr. 6104. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1917.
- Nr. 6105. Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. Vom 27. Oktober 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Amtsgerichtssekretär Krueckord in Alverdissen die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preussischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 10. November 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5881.

Frhr. Viedenweg

An Stelle des verstorbenen Landwirts Hilker sen. in Grefte ist der Landwirt Gustav Hilker daselbst als Schiedsmann für den Bezirk Amt Derlinghausen III gewählt und als solcher beeidigt worden.

Detmold, den 9. November 1917.

Fürstlich Lipplische Regierung

Nr. 20294.

Frhr. Viedenweg

Die Herren reformierten Geistlichen machen mir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge am Totenfest die Sammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse zu veranstalten ist.

Die Erträge der Sammlung sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 9. November 1917.

Fürstlich Lipplisches Konsistorium

Nr. 2858.

Pustkuchen

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betrugen im Monat Oktober 1917 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	17,50 M,
„ 50 „ Heu	15,— „
„ 50 „ Stroh	4,50 „

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	18,38 M,
„ 50 „ Heu	15,75 „
„ 50 „ Stroh	4,73 „

Detmold, den 12. November 1917.

Fürstlich Bippische Regierung

Nr. 20336.

Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 199, S. 1014).

(Nr. 6126) **Verordnung**

über Höchstpreise für Hasernährmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkaufe von Hasernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

- bei gewöhnlichen Haserfloeden
 - a) lose 81,20 Mark,
 - b) in Beuteln zu 250 Gramm 111 Mark;
- bei Haserfloeden (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
 - a) zu 250 Gramm 116,75 Mark,
 - b) zu 500 Gramm 112,75 Mark;
- bei Hasermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
 - zu 250 Gramm 116 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkaufe von Hasernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- bei gewöhnlichen Haserfloeden
 - a) für 500 Gramm (lose) 50 Pfennig,
 - b) für einen 250 Gramm-Beutel 33 Pf.;
- bei Haserfloeden (Kindernahrung)
 - a) für eine 250 Gramm-Packung 35 Pf.,
 - b) für eine 500 Gramm-Packung 68 Pf.;
- bei Hasermehl (Kindernahrung)
 - für eine 250 Gramm-Packung 35 Pf.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3

Hasernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

- bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:
 - für Röhren 103 Mark,
 - „ Röhrenbruch 97 Mark,
 - „ andere Teigwaren 99 Mark;
- bei Teigwaren aus Auszugmehl:
 - für Röhren 141 Mark,
 - „ Röhrenbruch 134 Mark,
 - „ andere Teigwaren 137 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

- bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:
 - für Röhren 62 Pfennig,
 - „ Röhrenbruch 58 Pfennig,
 - „ andere Teigwaren 60 Pfennig;
- bei Teigwaren aus Auszugmehl:

für Röhren 86 Pfennig,
„ Röhrenbruch 80 Pfennig,
„ andere Leigwaren 82 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Leigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9

Die Verordnung über Höchstpreise für Hafer- nährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 133, S. 1229).

VII. Armee-korps. Münster, 5. November 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I c R Nr. 59200.

Bekanntmachung.

Anträge von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern auf weiteren Gebrauch der Fahrrad- bereisungen, welche auf Grund eines besonderen Antrages oder allgemein durch die Bekannt- machung vom 31. Januar 1917 Abt. I c R Nr. 4539 zur Benutzung bis zum 1. Dezember 1917 freigegeben worden sind, werden vorerst nicht genehmigt und sind daher zwecklos.

Bei Beginn der nächsten Frühjahrseinstellung wird allgemein angeordnet werden, daß die zur Benutzung bis 1. Dezember 1917 freigegebenen Gummibereisungen innerhalb eines noch zu be- stimmenden Zeitraumes ohne weiteres wieder benutzt werden können.

In der Zeit nach dem 1. Dezember 1917 bis zu dem in der in Aussicht gestellten Ver- ordnung bezeichneten Zeitpunkt dürfen diese Bereisungen nicht benutzt werden. Von der Ent- eignung sind sie jedoch ausgenommen.

Der kommandierende General

Frhr. von Gahl

Landesernährungsamt - Geschäftsabteilung.

(Lippische Wirtschaftsgemeinschaft).

Durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. Oktober 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. Nr. 174 S. 881) und der dazu vom Fürstlichen Staats- ministerium am 13. Oktober 1917 erlassenen Aus- führungsbestimmungen, (Staatsanzeiger Nr. 120 S. 1039) ist folgendes bestimmt:

1. (Artikel 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 2. 10.)
Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließ- lich 1 Kilogramm,

mehr als 70 bis 80 Kilogramm einschließlich 2 Kilogramm,
mehr als 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Liefen- (Wammen-) Fett weniger als 1½ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Absatz 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

2. (Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums).

Es sind künftig nur die in der Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. Oktober 1917 vorgeschriebenen Mengen Fett und Speck abzugeben. Jedoch darf bis auf weiteres Fett und Speck auch Fleisch, aber ohne Knochen geliefert werden. Aus Hauschlachtungen von Rindvieh, Kälbern und Schafen sind nach wie vor 5 v. H. des amtlich festgestellten Schlachtgewichts abzuliefern.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Die Hauschlachtungen dürfen nur unter der in Ziffer 1 angeführten Bedingung genehmigt werden.

§ 2

Die Ablieferung hat binnen 24 Stunden nach der Schlachtung zu erfolgen und ist von der Bezirkschlachtereie auf einem von der Geschäftsstelle übergebenen Vordruck zu bescheinigen.

§ 3

Die nach § 2 ausgestellte Bescheinigung ist von den Ablieferungspflichtigen binnen 48 Stunden nach der Schlachtung an den für den Schlachtort zuständigen 2. Ortsvertreter abzugeben.

§ 4

Die 2. Ortsvertreter haben nach jeder Hauschlachtung die Abgabe dieser Bescheinigung zu verfolgen und jedes Versäumnis unverzüglich der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts anzuzeigen.

§ 5

Die Leiter der Bezirkschlachtstellen haben die Ablieferungen nach besonderer Anweisung der Geschäftsabteilung zu verarbeiten. Jede Ablieferung ist in eine Liste einzutragen, aus der der Name des Ablieferers, Tag, Gewicht und Art der Ablieferung sowie der gezahlte Preis ersichtlich sein müssen.

§ 6

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Anordnung vom 23. Februar 1917 (Staatsanzeiger S. 198) wird hierdurch aufgehoben.

§ 7

Übertretungen der Bestimmungen zu §§ 1—5 werden aus § 14 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 941) bzw. aus Ziffer 24 der Ausführungsbestimmung Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. September 1916 (Amtsblatt S. 1027) bestraft.

Demgo, den 10. November 1917.

Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung

Ränne,

Nr. 37064. Vorfigender

Der am 3. Oktober 1917 gegen den russischen Arbeiter Sigmund Ciborowski aus Komza erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 1701/17.

Samprecht

In der Nacht vom 8. auf 9. d. M. ist dem Landwirt Fritz Pankofe in Wälderheide Nr. 9 aus dem unverschlossenen Stalle eine 18jährige braune Stute mit Stern gestohlen. An der linken Widerriß hatte das Pferd eine kleine Hautabschürfung. Der Zügel, der außerhalb des Stalles hing, ist mit entwendet.

Das Pferd ist von dem Täter wahrscheinlich in der Richtung nach Bielefeld fortgeführt.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu J 1936/17 wird ersucht.

Detmold, den 12. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 1936/17.

Lamprecht

In der Nacht vom 8./9. d. M. sind dem Kolonialwarenhandler Friedrich Wehmeier in Memmigen mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen:

- 1) 8 Pfund Tabak — 32 Pfund Pakete mit der Aufschrift Guayna S. F. W. Brügge-meyer, Detmold —,
- 2) 1/2 Pfund Molkereibutter,
- 3) 700 Bouillonwürfel, Marke „Eledanmark“,
- 4) 100 Maggi-Bouillonwürfel,
- 5) 1 Kiste Zigarren, Inhalt 50 Stück, Marke „Professor“,
- 6) 1 Kiste Zigarren, Marke „Madsen“, Inhalt 50 Stück,
- 7) 50 Zigaretten, Marke „Kleine Sachen“,
- 8) 70 Stück Zigaretten, Marke „Zubelfönig“.

Ferner ist in derselben Nacht in dem Kolonialwarengeschäft der Ehefrau Deltmer in Bechterdissen ein Einbruchsdiebstahl versucht.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter und Nachricht hierher zu J 1932/17 wird ersucht.

Detmold, den 13. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 1932/17.

Lamprecht

In der Nacht vom 5. auf den 6. November d. J. ist dem Domänenpächter Heinrich Böhle auf der Domäne Johannettenthal aus den unverschlossenen Kuhstall ein etwa 10 Tage altes schwarzbuntes Mutterkalb im Werte von etwa 60—70 Mark gestohlen worden.

Das Kalb stand mit einem anderen Kalbe zusammen in einem kleinen abgekleideten Bretterstalle des Kuhstalles.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 486/17 wird ersucht.

Detmold, den 7. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Rirchhof

P. L. 486/17.

In der Zeit vom 2./3. d. M. sind aus der Möbelfabrik von Uhe & Niemöller Lagesche-Straße hier, 50 Pfund Leim im Werte von etwa 115 M entwendet worden.

Der Dieb ist durch ein Tor in der Fabrikeinfriedigung, welche nicht ganz in Ordnung war und deshalb nicht fest verschlossen werden konnte, auf das Fabrikgrundstück gelangt und von dort durch eine nicht verschlossene Tür in die Fabrik.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 488/17 wird ersucht.

Detmold, den 8. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Rirchhof

P. L. 488/17.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind der Witwe Luttmann hierf. von der Bleiche des Bieglers Weber am Regensdor hierf. 2 Betttücher im Werte von 50 Mark und 5 oder 6 Frauenhemden im Werte von 20 Mark gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 251/17 wird ersucht.

Demgo, den 8. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

Am 1. d. M. nachmittags ist der Ehefrau Karl Landwehr, Luisenstraße 7 hierf., aus einem nicht verschlossenen Kaninchenstalle hinter dem Hause ein schwarzes männliches Kaninchen im Werte von 15 Mark gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 250/17 wird ersucht.

Demgo, den 8. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind der Witwe Lambert, Echternstraße 46 hierf., aus dem Hofraum hinter dem Hause 3 weiße Betttücher aus Leinen und 3 Dresshandtücher, die Eigentum des hies. Garnisonkommandos und „Münster 1914“ gestempelt sind, gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 252/17 wird ersucht.

Remgo, den 8. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Bekanntmachung.

Am 26. Oktober 1917, vormittags, ist auf dem Hofe des Landwirts Ernst Abenhauß, auf Nr. 1 in Heiden, von bisher unbekannter Hand ein Diebstahl ausgeführt worden. Es sind den nachstehenden Personen folgende Gegenstände entwendet worden:

Zunächst sind aus dem gemeinsamen Wohnhause 6½ Brote im Gewichte von je 6 Pfund, ungefähr 1½ Pfund Butter, welche sich in einer Porzellanbüchse befand und ein Pfund gebratenen Kalbfleisches entwendet.

Ferner sind gestohlen:

1. Der Arbeiterin Marie Biskla aus einer Handtasche, welche in einem Karton lag, ein Briefumschlag mit einem 5 Markschein.
2. Der Arbeiterin Marie Krawitz aus einem Portemonnaie, welches im verschlossenen Schließkorb in der Schlafkammer lag, 7,90 M.
3. Der Arbeiterin Anna Nid aus einer grauen Mappe, welche in einer unverschlossenen Handtasche im verschlossenen Schließkorb lag, 87 M (3 Zwanzig Markscheine, 1 Zehnmarkschein, 3 Fünfsmarkscheine und 1 Zweimarkschein).
4. Der Arbeiterin Marie Kubick aus einer kleinen unverschlossenen Sparskassette, welche im unverschlossenen Schließkorb lag, 1 M und aus dem Schließkorb ein braunes Portemonnaie mit 80 Pfg.
5. Der Arbeiterin Marie Kostiha aus einem Karton ein schwarzes Portemonnaie mit 1,10 M; außerdem hat der Täter vom Schranke im Wohnraum einem größeren Karton, nachdem er den Inhalt desselben auf ein Bett geworfen hatte, mitgenommen.

Um Anstellung geeigneter Ermittlungen und Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 162/17 wird ersucht.

Lage, den 30. Oktober 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. bis 2. November 1917 sind von der Bleiche des Landwirts Krueckfort in Heiden von bisher unbekannter Hand folgende Wäschestücke gestohlen worden:

1. Ein weißes Herrenhemd im Werte von 5 M;
2. Ein langes Handtuch aus weißem Leinen im Werte von 2 M;
3. Ein weißleinenes Tischtuch im Werte von 3 M;
4. Ein weißer Unterrock mit Stiderei im Werte von 8 M;
5. Eine weißleinenene Unterhose im Werte von 3 M;
6. 4 Stück weißleinenene Taschentücher im Werte von 10 M, gezeichnet L. W.
7. Ein leinenenes Frauenhemd im Werte von 6 M, gezeichnet L. P.
8. Eine weiße Kessel-Untertaille im Werte von 5 M;
9. Ein weißes Taschentuch im Werte von 2 M, gezeichnet L. P.
10. Eine weißleinenene Untertaille im Werte von 6 M.

Um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 169/17 wird ersucht.

Lage, den 5. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind dem Landwirt Fritz Besemann Nr. 1 zu Wöbbel folgende Sachen aus dem Keller entwendet worden:

1. 10 bis 11 Stück Brote, je 8 Pfd. schwer, und mit dem Buchstaben „L“ gezeichnet, Wert 15 M,
2. 4 große Steingutköpfe, welche je mit etwa 10 Pfd. Birkbeerennus gefüllt waren, Wert 50–60 M,

3. 4 Flaschen mit Himbeerenjaft in Werte von 6 M.

Um zweckdienliche Nachforschung nach den Tätern und den gestohlenen Sachen sowie Mittheilung zu den Akten P. L. 288/17 wird ersucht.

Blomberg i. L., den 9. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 621. Müller

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Thoke in Meierberg ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 6. November 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 22246. Rosin

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 270 eingetragenen Firma

Ernst Moser in Hiddesen
eingetragen, daß das Geschäft auf Frau Luise Moser in Hiddesen, den Kaufmann Richard Moser in Berlin, den Techniker Erdmann Moser in Hiddesen, den Bernhard Moser daselbst, den Kaufmann Ernst Moser daselbst, den Kaufmann Hans Moser daselbst und das Fräulein Gertrud Moser daselbst übergegangen ist. Dasselbe ist eine offene Handelsgesellschaft.

Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung deren Firma ist aber nur die Frau Luise Moser berechtigt. Dem Techniker Erdmann Moser ist Procura erteilt.

Detmold, den 7. November 1917.
S. R. A 270. Fürstliches Amtsgericht I

Die unter Nr. 102 des Handelsregisters Abt. A eingetragene Firma Heinrich Mische sen. in Blomberg ist gelöscht.

Blomberg, den 5. November 1917.
S. R. A. Nr. 102. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Schwester Fette Hoffmann in Altena i. Westf. hat das Aufgebot der angeblich

verloren gegangenen Spar- und Leihkassenscheine der städtischen Sparkasse zu Barntrup Nr. 7180 über 20 Mark und Nr. 6360 über 400 Mark, ausgestellt am 23. August 1900 bezw. am 18. Juli 1899 für Fette Hoffmann in Barntrup beantragt. Der Inhaber der genannten Spar- und Leihkassenscheine wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

12. März 1918, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Scheine vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftlos-erklärung erfolgen wird.

Alverdisen, den 4. November 1917.
F. 31/17. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Heinrich Twete und Luise Twete, geborene Meier, zu Holzhausen am 5. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 5. November 1917.
S. R. 151. Fürstliches Amtsgericht

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
in Minden (Westf.)

Versetzt sind:
Ober-Telegraphensekretär, Rechnungsrat Hübner von Detmold nach Liegnitz, Ober-Telegraphensekretär Kohnberg von Herne nach Detmold und Postsekretär Meyer von Langendreer nach Detmold.

Verliehen ist:
der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postsekretär Siek in Detmold.
Auf dem Felde der Ehre gefallen ist:
Postsekretär Serberding in Detmold.

Minden (Westf.), den 8. November 1917.
I 5 Kaiserliche Ober-Postdirektion

